



12.12.2024

Richtlinie des Landes Oberösterreich

Förderung präventiver Maßnahmen in der landwirtschaftlichen Betriebshilfe als De-minimis Beihilfe



1. Förderungsziel

Ziel dieser Fördermaßnahme ist es durch präventive Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Betrieben vor Eintritt einer Krisensituation die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter für Bedarf und vorhandenen Ressourcen an Arbeitskraft zu stärken und einen potentiellen Betriebsshelfer mit den Arbeitsabläufen vertraut zu machen. Dies gewinnt besonders durch die zunehmende Technisierung und Spezialisierung auf landwirtschaftlichen Betrieben an Bedeutung.

2. Fördergegenstand

Die Förderung unterstützt die Teilnahme eines landwirtschaftlichen Betriebes am Präventionsmodell. Inhalt dieses Modells ist eine einführende Beratung für die Antragstellenden und eine einwöchige Einschulung eines potentiellen Betriebsshelfers im ersten Jahr der Teilnahme sowie durchschnittlich mindestens 8 Stunden pro Monat Mitarbeit des Betriebsshelfers am landwirtschaftlichen Betrieb.

3. Förderungsempfänger

Tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe in Oberösterreich mit MFA-Antrag mit einem Arbeitskräftebedarf von mindestens 2.000 Stunden (Jahr lt. Beiblatt zur Arbeitszeitermittlung in der Förderungsabwicklung), die die Durchführung einer sicherheitstechnischen Beratung durch die SVS mit etwaigen Mängelbehebung nachweisen können. In Ausnahmefällen (z.B. herausfordernde persönliche Situation, Konzentration der Arbeitslast auf eine Person – jeweils vom Betriebshelfer bestätigt) ist ein jährlicher Arbeitskräftebedarf von mindestens 1.500 Stunden ausreichend.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Der Zuschuss beträgt 1.200 € pro Jahr für einen Zeitraum eines vollen Jahres (aliquote monatliche Berechnung) und wird jährlich nach dem Jahr der Teilnahme ausbezahlt.

5. Förderungsvoraussetzungen

Der landwirtschaftliche Betrieb verpflichtet sich für mindestens 2 Jahre an dem Präventionsmodell teilzunehmen. Ein Ausstieg ist in diesem Zeitraum nur bei Wegfall der Anspruchsgründe oder Aufkündigung des Vertrages von Seiten des Vertretungsdienstes aufgrund der Undurchführbarkeit der Einsätze möglich. Das Präventionsmodell wird pro landwirtschaftlichen Betrieb maximal für 4 Jahre unterstützt.

6. Förderabwicklung

Die Antragstellung erfolgt im Wege des Erbringers des Vertretungsdienstes. Dieser übermittelt zu Jahresbeginn eine Liste von im vorangegangenen Jahr am Präventionsmodell teilnehmenden Betrieben, die unterzeichneten Förderanträge mit Fördererklärungen sowie die unterzeichnete de-minimis-Erklärungen der teilnehmenden Betriebe an die Förderstelle:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
4021 Linz, Bahnhofplatz 1
Tel: 0732-7720-11501
Fax: 0732-7720-211798
E-mail: lfw.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Die Auszahlung erfolgt direkt an die landwirtschaftlichen Betriebe.

Der Zuschuss wird in Form einer agrarischen De-minimis Beihilfe ausbezahlt.

7. Geltungsdauer

Diese Förderungsmaßnahme beginnt mit 1.1.2025 und endet am 31.3.2026 (Einreichdatum der Antragsunterlagen). Die Antragstellung erfolgt nach Abschluss eines Betriebshilfefjahres (Kalenderjahr), spätestens jedoch bis 31.3. des Folgejahres. Der mögliche Leistungszeitraum der förderbaren Betriebshilfemaßnahmen beginnt am 1.1.2024 und endet am 31.12.2025.

8. Allgemeine Bestimmungen

Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Der/die Förderungswerber / -in hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen dem Amt der Oö. Landesregierung über Verlangen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die Förderungswerber / -in den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die Förderungswerber / -in ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

Der/die Förderungswerber / -in hat für den Fall der Gewährung einer Landesförderung die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zur Abwicklung des Förderungsansuchens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, veröffentlicht werden dürfen.

Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Service / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Service/Foerderung)

Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

Michaela Langer-Weninger, PMM
Agrarlandesrätin